

3834/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Mag. Firlinger, Böhacker
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerliche Einstufung von Direktvermarktern als landwirtschaftlicher Betrieb oder
als Gewerbebetrieb

Laut dem von der Volksabstimmung herausgegebenen Europabuches des Bundeskanzleramtes
hat sich die österreichische Bundesregierung darauf festgelegt, in den Beitrittsverhandlungen
und danach alle Möglichkeiten zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft voll zu nutzen,
wozu auch zählt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft weiter
gesteigert wird und die Absatzmöglichkeiten für österreichische Erzeugnisse verbessert
werden.

Bundesminister Molterer und EU - Kommissar Fischler verlangen daher auch, daß Bauern
endlich Unternehmer werden, mit dem Ziel, ihre Marktchancen auszunützen und ihre Produkte
gekonnt zu vermarkten.

Als logische Konsequenz daraus haben viele Landwirte die Initiative ergriffen und haben den
Weg der Direktvermarktung beschritten.

Zu welchen steuerlichen Problemen dieser Weg führen kann, waren bzw. sind sich die
wenigsten Direktvermarkter bewußt.

Grundsätzlich ist die Voraussetzung für ein landwirtschaftliches Nebengewerbe die
Unterordnung unter einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Das in diesem Zusammenhang ergangene VwGH - Erkenntnis vom 4.3.1986 gibt auch eine
relativ klare Linie vor: "Beim landwirtschaftlichen Nebenbetrieb handelt es sich um einen
Betrieb, der an sich Gewerbebetrieb ist, der jedoch wegen seines Zusammenhanges mit dem
Betrieb der Land - und Forstwirtschaft zu diesem im Verhältnis zur Unterordnung und im

Verhältnis eines Hilfsbetriebes steht. Dabei handelt es sich um einen Verwertungsbetrieb, wenn ausschließlich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb durch Urproduktion erzeugte Produkte entweder unverändert oder nach Be- oder Verarbeitung veräußert werden. Werden im Ausmaß von mehr als 25 v.H. der insgesamt verwerteten Erzeugnisse Rohstoffe zugekauft, ist ein selbständiger Gewerbebetrieb anzunehmen. "

Seither wurde die Rechtsprechung im Agrarbereich immer einschränkender, obwohl Wirtschaft und Justizwesen immer mehr liberalisiert wurden.

In seinem Erkenntnis vom 26.2.1991 begründete der VwGH sein Erkenntnis allerdings etwas anders: „Die Qualifikation eines Nebengewerbes der Land - und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 1 Gewerbeordnung erfordert neben einer wirtschaftlichen Unterordnung unter die Land - und Forstwirtschaft eine vergleichende Gegenüberstellung zwischen der jeweils ausgeübten Tätigkeit der Erzeugung dieses Naturprodukts und der Tätigkeit der Ver - und Bearbeitung. Die Verwaltungsbehörde hat hierüber genaue Feststellungen zu treffen und insbesondere die durch die Verarbeitung und Bearbeitung erzielte Wertschöpfung zu ermitteln.“ Dieses Erkenntnis weist in Richtung der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung, wonach das Schlachten und Zerlegen von Mastschweinen und anderen selbst erzeugten Vieh in Hälften noch dem landwirtschaftlichen Bereich zugeordnet wird, jedoch die weitergehende Verarbeitung zu Wurst und Schinken einem Gewerbebetrieb zuzuordnen ist.

Gemäß einem weiteren VwGH Erkenntnis vom 16.6.1992 wird die über das Schlachten und die Herstellung von Schweinehälften bzw. - vierteln hinausgehende Verarbeitung der geschlachteten Tiere als nicht in den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion fallend angesehen.

Auf Grund dieser einander widersprechenden VwGH Erkenntnisse ist es für einen bäuerlichen Direktvermarkter kaum möglich, im vorhinein eine klare Trennlinie zwischen einem gerade noch bäuerlichen Nebenbetrieb und einem bereits schon Gewerbebetrieb zu treffen.

Erschwerend wirken sich die auf Grund der neuen Hygieneverordnungen getätigten Investitionen in Maschinen und Geräte aus, da diese Investitionen wiederum von den Behörden

als Indiz für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes. Diese gravierende Rechtsunsicherheit betrifft einen Wirtschaftszweig, der infolge des EU - Beitritts ohnehin um seine Existenz ringt. Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Nach welchen Kriterien erfolgte die Einstufung landwirtschaftlicher Nebengewerbe als Gewerbebetriebe a) vor dem EU - Beitritt, b) nach dem EU - Beitritt, c) nach der Gewerbeordnungs Novelle 1997?
2. Welche klar nachvollziehbaren Kriterien werden von Seiten der Finanzverwaltung bei der Unterscheidung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe/Gewerbebetriebe angewandt?
3. Inwieweit ist die Be - und Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Urprodukte durch den Landwirt und seine Familie für die Einstufung als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb unschädlich?
4. Welche Verordnungen und Erlässe werden/wurden in diesem Zusammenhang erlassen?
5. Ist es richtig, daß bereits verstärkt Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben durchgeführt werden?
6. Auf welche Art der Direktvermarkter wird von Seiten der Finanzverwaltung ein besonderes Augenmerk gelegt?
7. Welche Toleranzgrenzen (z.B. bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen) werden bei der Einstufung als Gewerbebetrieb oder bäuerlicher Nebenbetrieb zur Anwendung kommen?

- 8 Welche Kriterien sind hinsichtlich des Maschinen - und Gerätebestandes maßgeblich, daß eine Landwirtschaft als gewerblicher Betrieb eingestuft wird,
- a) vor dem EU - Beitritt,
 - b) nach dem EU - Beitritt
 - c) nach der Gewerbeordnungs - Novelle 1997?